

Umweltministerium

EnBW Kernkraft GmbH

Kernkraftwerk Neckarwestheim



GKND2415103

EnBW Kernkraft GmbH - Kernkraftwerk Neckarwestheim
Postfach 11 42 74380 NeckarwestheimUmweltministerium Baden-Württemberg
Abteilung 3
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

SK 14.9

EnBW

Hann
Hann 22.9.

Name: [REDACTED]
 Büro: G [REDACTED]
 Telefon: [REDACTED]
 Telefax: [REDACTED]
 E-Mail: [REDACTED]
 zu Zeichen:
 handschreiben

Im Steinbruch
74382 Neckarwestheim
Postfach 11 42
74380 Neckarwestheim
Telefon +49 7133 13-0
Telex +49 7133 12516
E-Mail
Poststelle-gkn@k.k.enbw.com
Sitz der Gesellschaft: Obertürkheim
Registergericht Mannheim
HRB Nr. 441805

Baden-Württembergische Bank
BLZ 600 591 01
Konto 1369049

05.09.2007

Umweltministerium
Baden-Württemberg

10. Sep. 2007

GKN I
 Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 7 AtG zur Verbesserung der
 Elektro-, Leit- und Systemtechnik hinsichtlich einer Optimierung des
 Schutzkonzeptes für GKN I in Form einer ersten Teilgenehmigung gem.
 § 18 AtVIV
 Gen.-Dok.-Nr. A5/B/2.00.00/8003



Sehr geehrte Damen und Herren,

33 3-4651.31-14.1/1/07/3

bezüglich GKN I sollen Maßnahmen zur Anpassung an die Fortentwicklung von Wissenschaft und Technik zur Optimierung des Schutzkonzeptes für GKN I realisiert werden. Gegenstand des gesamten Änderungsvorhabens ist die Verbesserung der Elektro-, Leit- und Systemtechnik durch die Erneuerung und Verbesserung schon vorhandener Einrichtungen und Anlagen und durch die Errichtung neuer Einrichtungen und Anlagen.

Wesentliche Bestandteile der gesamten Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen [Änderungsvorhaben] sind eine räumliche Trennung der Notstromdieselgebäude, diversitäre Einrichtungen zur Nachwärmeverabfuhr, die Verbesserung der Leckageergänzung und Borierung durch ein Zusatzboriersystem sowie der Austausch der Sicherheitsleittechnik des Reaktorschutzes durch eine digitale Leittechnik.

Das vorliegend gem. § 7 Atomgesetz (AtG) genehmigungspflichtige Änderungsvorhaben soll zur besseren Übersichtlichkeit in Teilschritten in Form von Teilgenehmigungen gem. § 18 Atomrechtliche Verfahrensverordnung (AtVIV) beantragt werden.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Pierre LedererGeschäftsführer:
Dr. Hans-Josef Zimmer
(Vorsitzender)
Manfred Eichhorn
Wolfgang Heni
Konrad Schauer
Michael Winkl

Gesellschafter:

Deutsche Bahn AG
EnBW Kreditwerke AG, Stuttgart
ZEAG Energie AG
Kernkraftwerk Obertürkheim GmbH

Neben der angestrebten ersten Teilgenehmigung, die die baulichen Maßnahmen, den Aufbau des Zusatzboriersystems im Reaktorgehäuse-Ringraum sowie die vorbereitenden Maßnahmen für die systemtechnische Einbindung enthalten soll, sind zwei weitere Teilgenehmigungen geplant.

Die zweite Teilgenehmigung soll die system-, elektro- und leittechnischen Maßnahmen bezogen auf das geplante Änderungsvorhaben enthalten. Dabei sollen die maschinen-, elektro- und leittechnischen Komponenten und Systeme, wie z.B. Notstromdieselaggregate, Pumpen, Rohrleitungen, Kabeltrassen, Elektro- und Leittechnikschränke und Schaltanlagen in den neu zu bauenden Gebäuden eingebaut, Rohrleitungen und Kabel im Erdreich verlegt und bei den bestehenden Einrichtungen die notwendigen Änderungen durchgeführt werden. Darüber hinaus sollen an Systemen und Komponenten Inbetriebsetzungsprüfungen durchgeführt werden, die keine Auswirkung auf die bestehende Anlage haben.

Mit der dritten Teilgenehmigung soll die Anbindung der neuen und geänderten Einrichtungen an die bestehende Anlage GKN I sowie der Betrieb der geänderten Anlagen und Systeme beantragt werden.

I.

Als Inhaberin der Kernanlage GKN I nach § 17 Abs. 6 AtG stellt daher die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK), hiermit gemäß § 7 AtG den

Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung in Form einer ersten Teilgenehmigung gem. § 18 AtVfV

zur Verbesserung der Elektro-, Leit- und Systemtechnik hinsichtlich einer Optimierung des Schutzkonzeptes für GKN I.

1. Änderungsgegenstand

Beantragt wird im Rahmen der ersten Teilgenehmigung die

- Errichtung eines Notstromdieselgebäudes 2ZK/3ZK,
- Errichtung der Zellenkühler 5ZP/6ZP/7ZP einschl. Einbauten,
- Herstellung der notwendigen Gebäudeanschlüsse in den den neuen Gebäuden 2ZK/3ZK/5ZP/6ZP/7ZP für Rohrleitungs- und Kabelkanäle mit allen bauabhangigen Einbauteilen,
- Errichtung von 6 unterirdischen Armaturenschächten und von 3 unterirdischen Schächten für Mengenmessungen,
- Errichtung erdverlegter Kabeltrassen zum Anschluss der neuen Gebäude an die bestehenden Gebäude,
- Errichtung von Stahlböhlen im Notstromdieselgebäude ZK,

- Errichtung einer Stahlbühne im Notspeisegebäude ZX,
- Einbau von Hebezeugen und Bühnen in den für die Aufstellung von Zusatzbohrerpumpen vorgesehenen Räumen im Reaktorgebäude-Ringraum ZB,
- Einbau der maschinentechnischen Komponenten und Rohrleitungen des Zusatzboriersystems im Reaktorgebäude-Ringraum ZB ohne Einbindung in die Anlage.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Einzelheiten zum gesamten Änderungsvorhaben enthält der beigelegte Sicherheitsbericht (Anlage 1). Das Änderungsvorhaben wird mit der Änderungsanzeige-Nr. 001/2007 abgewickelt. Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG sind Gegenstand der Änderungsanzeige einschl. Sicherheitsbericht. Die Änderungsanzeige einschl. der Antragsunterlagen zum Genehmigungsumfang der 1. TG werden nachgereicht.

Verantwortliche und sonst tätige Personen

Das Änderungsvorhaben wird von Personen durchgeführt, die in der EnKK als verantwortliches oder sonst tätiges Personal tätig sind. Diese sind im beiliegenden Projektorganigramm (Anlage 2) aufgeführt. Die Personen besitzen die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG. Die verantwortlichen Personen für den Betrieb der geänderten Anlagen und Systeme entsprechen denen der geltenden Personellen Betriebsorganisation (PBO).

Deckungsvorsorge

Die beantragten Maßnahmen erhöhen das verbleibende Restrisiko, das mit dem Betrieb der Anlage verbunden ist, nicht. Der Umfang der bisher für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG festgesetzten Vorsorge ist daher weiterhin ausreichend.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Unter Wertung des technischen und genehmigungstechnischen Sachverhalts sind wir zum Ergebnis gelangt, dass für dieses Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Abs. 1 S. 1 und S. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht besteht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erteilung der ersten Teilgenehmigung ist gem. Anlage 1 Nr. 11.1 des UVPG i.V.m. § 18 Abs. 3 AtVfV eine Vorprüfung im Einzelfall gem. § 3c UVPG über das gesamte Änderungsvorhaben auf Basis der vorzulegenden Unterlagen durchzuführen.

Die für die Durchführung der Einzelfallprüfung erforderlichen Angaben sind im Sicherheitsbericht enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Anlage 3 „Prüfung der Umweltauswirkungen nach Maßgabe des UVPG, Anlage 2“, in der wir die wesentlichen Fakten zur Bewertung der Umwelterheblichkeit tabellarisch zusammengestellt haben.

Das Änderungsvorhaben hat demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Unterlagen weisen aus, dass keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen, insbesondere auch auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie auf Kultur und sonstige Sachgüter besorgen lassen.

Folglich ist nach unserem Verständnis gem. § 3a UVPG festzustellen, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP im Rahmen des vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahrens gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Abs. 1 S. 1 und S. 3 UVPG nicht besteht.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach Wertung des Sachverhaltes sind wir weiter zur Feststellung gelangt, dass weder die tatbestandlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 AtVfV) erfüllt sind, noch Ermessensgründe (§ 4 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 und 2 AtVfV) dafür vorliegen, dass ein Änderungsgenehmigungsverfahren mit Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen (erneute Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt werden muss.

Da das Änderungsvorhaben nach unserem Verständnis nicht UVP-pflichtig ist, besteht kein zwingendes Erfordernis, ein Genehmigungsverfahren (§ 4 Abs. 4 S. 2 AtVfV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Darüber hinaus liegt aus unserer Sicht keiner der in § 4 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 AtVfV genannten Tatbestände, wonach ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend geboten ist, vor (vgl. entsprechende Angaben im Sicherheitsbericht).

Nach unserer Wertung liegen zudem keine zusätzlichen oder anderen Umstände bezogen auf das Änderungsverhaben vor, die nachteilige Auswirkungen auf Dritte besorgen lassen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 AtVfV).

Der Anlagenbetrieb von GKN I wird auf der Grundlage der bisher erteilten Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen fortgeführt. Daher sind nachteilige Auswirkungen, die eine Rechtsverletzung für betroffene Dritte darstellen könnten, durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten. Die Notwendigkeit einer Ververlagerung des Grundrechtsschutzes Dritter sowie ein zu erwartender Erkenntnisgewinn bei der Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung sind für uns nicht erkennbar.

Der Gesichtspunkt der verfahrensmäßigen Entlastung des Genehmigungsverfahrens spricht für den Verzicht auf Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Weitere Gründe, die gegen den Verzicht auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung sprechen, sind für uns nicht erkennbar.

Folglich ist insgesamt nach unserem Verständnis gem. § 4 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 AtVfV ein Verzicht auf Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung im Änderungsgenehmigungsverfahren zulässig und angebracht.

5. Vorläufiges positives Gesamтурteil

Im Sicherheitsbericht ist das gesamte Änderungsvorhaben ausreichend beschrieben. Hieraus ergibt sich seine grundlegende Zulässigkeit in der Hinsicht, dass das gesamte Änderungsvorhaben in einer überschlägigen Prüfung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG erfüllt. Es sind keine Umstände erkennbar, welche die Genehmigungsfähigkeit der folgenden Teilgenehmigungen in Frage stellen. Folglich ist unserem Verständnis nach das vorläufige positive Gesamтурteil gem. § 18 Abs. 2 AtVfV für das gesamte Änderungsvorhaben zu bestätigen.

6. Berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung

Durch das beantragte Teilgenehmigungsverfahren entstehen übersichtliche Genehmigungsabschnitte. Planung und Ausbau der vorgestellten Änderungsmaßnahmen lassen sich sinnvoll in Teilschritte unterteilen. Durch eine schrittweise Genehmigung kann somit das Genehmigungsverfahren effizient durchgeführt werden.

Ein berechtigtes Interesse an der Aufteilung der Änderungsgenehmigung in Teilgenehmigungen sehen wir daher als gegeben an.

II. Antrag auf Sofortvollzug

Hiermit beantragen wir die Anordnung der sofortigen Vollziehung der beantragten Änderungsgenehmigung gem. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Begründung:

Die sofortige Vollziehung der beantragten Änderungsgenehmigung ist gem. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO sowohl im öffentlichen als auch in unserem überwiegenden Interesse zwingend erforderlich und daher deren Anordnung zwingend erforderlich. Diese Vollzugsinteressen überwiegen gegenüber den Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Das Vorhaben bezweckt ausschließlich eine sicherheitstechnische Optimierung, Belange Dritter sind nicht betroffen. Obwohl die Anlage auch ohne die geplanten Verbesserungen sicher betrieben werden kann, ist das öffentliche Interesse an jeder sicherheitstechnischen Optimierung sehr hoch einzuschätzen.

Sollten ggf. betroffene Dritte das beantragte Änderungsvorhaben beklagen, so könnten sie lediglich ein Interesse daran haben, dass durch das Änderungsvorhaben nachteilige Tatsachen geschaffen werden, bevor gerichtlich geklärt ist, ob die beantragte Änderungsgenehmigung rechtmäßig ist.

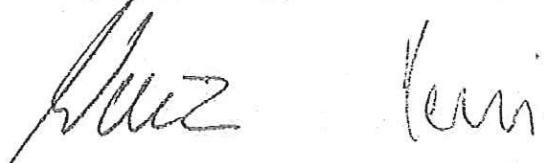
Die Nachweisführung hinsichtlich des Änderungsvorhabens zeigt, dass eine Gefährdung für Rechtsgüter Dritter durch die Änderungen nicht gegeben ist.

Folglich überwiegen unsere Interessen sowie das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der beantragten Änderungsgenehmigung gegenüber den Interessen Dritter. Daher ist unserem vorliegenden Antrag stattzugeben

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

EnBW Kernkraft GmbH



Anlagen (2-fach):

Anlage 1 Sicherheitsbericht

Anlage 2 Projektorganigramm

Anlage 3 Prüfung der Umweltauwirkungen nach Maßgabe des UVPG, Anlage 2 „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“

Verteiler: siehe Seite 7

EnBW

Verteiler:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Referat 41
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

ohne Anlagen

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Referat 44
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Anlage 1fach

Innenministerium Baden-Württemberg
Abt. 3
Postfach 10 24 43
70020 Stuttgart

Anlage 1fach

Landespolizeidirektion
Abteilung 6
Neckarstraße 195
70190 Stuttgart

Anlage 1fach

Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Dezernat 424
Postfach 50 07 29
70337 Stuttgart

Anlage 1fach

TÜV SÜD Energietechnik GmbH
Baden-Württemberg
Gottlieb Daimler Str. 7
70794 Filderstadt

Anlage 4fach

EnBW SIS KRÖ
TGN, OBe, LdI, E, M, U, Z, ZS, SI, PL/TPL, EVIVÁ
ZOD, GV
lal

ls
ohne Anlagen
edoc
mit Anlagen

Leistungsausschuss:
TGN, LdA, I, FBL-E, X, M,
Ständiger Gast; TBL-ZS

Projektmanagement

Gasamprojekteitung:

1. Varieties 1
2. Vector Bundles

Sprachkonservatizismus

Verfahrensbedin.
Preislichheitlichkeit

Ergonomics

卷之三

11

Steuerermäßigung:
Zinsabzugsfähigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 EStG
Zinsabzug für Kapitalanlagen
-Lösung -
Gewinnausschüttung:

Fluktionschutzbüro
Begleitung Nachklienten
Sozialtherapie Leitung
Prävention
Sorgebedarfsstörung
Kindererziehungen
Hormontherapiesysteme
Dokumentation
Qualitätsassurance

Gesellschaftlich:
Projektmanagement, Ausbildung, Hochschulbildungssystem
Arbeitsmarkt: Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Industriellem Sektor,
Bürgerliche Aspirat

Projektmitarbeit:
Strahlenschutz:
Sicherheitszähler:
Chemie:
Physik
Projektaufgaben

Projekterganigramm

Erschafft: 20.07.2007
Stand: 05/2007

卷之三

Autologe Zelltum Generatorenstrategie vom 05.09.2007

TellTeller

Anlage 3 zum Genehmigungsantrag vom 05.09.2007

Datum: 05.09.2007

Gen.-Dok.-Nr.: A5/B/2.00.00/8006

Seite: 1 von 6

Titel:
GKN I – Verbesserung der Elektro-, Leit- und Systemtechnik hinsichtlich einer Optimierung des Schutzkonzeptes für GKN I
Prüfung der Umweltauswirkungen nach Maßgabe des UVPG, Anlage 2 „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“

Kriterien		Bewertung
1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe des Vorhabens,	<p>Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen auf dem Anlagengelände der Kernkraftwerke GKN I und GKN II.</p> <p>Es werden 4 miteinander verbundene Gebäude (bestehend aus Notstromdieselgebäude 2ZK und 3ZK mit Zellenkühlern 5ZP und 6ZP) mit der Gesamt-Abmessung von ca. 40m x 38m (Grundfläche ca. 1520 m²) und einer Gesamthöhe von max. ca. 24m (im Bereich 2ZK/3ZK), davon ca. 18m über dem Kraftwerksgelände errichtet. Des Weiteren wird ein Gebäude für einen dritten Zellenkühler (7ZP) mit den Abmessungen ca. 24m x 15m (Grundfläche ca. 360 m²) und einer Gesamthöhe mit Aufbauten von ca. 16m, davon ca. 10m überirdisch, errichtet. Zum Schutz vor einer Berstdruckwelle aus dem Maschinenhaus ZF wird an der Südwestseite des 7ZP die Außenwand bis ca. 5m über die ZKÜ-Aufbauten geführt.</p> <p>Darüber hinaus werden auf dem Anlagengelände 6 unterirdische Armaturenschächte errichtet.</p> <p>Die in den Notstromdieselgebäuden 2ZK und 3ZK aufgestellten Diesettaggregate haben eine Leistung von jeweils ca. 5000 kW. Jedem der beiden Diesettaggregate ist ein Kraftstoffbetriebsbehälter mit ca. 3000 l und ein Kraftstoffvorratsbehälter mit ca. 100000 l zugeordnet.</p> <p>Im vorhandenen Notstromdieselgebäude 7ZP wird ein zusätzlicher Kraftstofftank (Kraftstoffvorratsbehälter) mit ca. 20 m³ eingebaut.</p> <p>Die im Anforderungsfall max. von den Zellenkühlern 5ZP/ZP6/7ZP abzuführende Gesamtwärmeleistung beträgt ca. 21,5 MW.</p>
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,	<p>Es sind keine über das bisher genehmigte Maß hinausgehenden zusätzlichen Wasserentnahmen aus dem Neckar oder den Brunnen am Standort erforderlich.</p> <p>Die Kammern der Kühlerturmtassen werden mit Wasser aus der Kühlerturm-Zusatzwasser-Aufbereitung KZA von GKN II gefüllt.</p> <p>Zur Gewährleistung der Wasserqualität kann ständig eine Ablaufmenge von den Kühlerturmtassen über den Auslauf in den Neckar geführt werden. Im Anforderungsfall sind zur Ergänzung der Zellenkühlertasseninhalte (5ZP/6ZP) Wasserentnahmen aus dem Brunnen I bzw. bei Unverfügbarkeit</p>

Anlage 3 zum Genehmigungsantrag vom 05.09.2007

Datum: 05.09.2007

Gen.-Dok.-Nr.: A5/B/2.00.00/8006

Seite: 2 von 6

Kriterien	Bewertung
	<p>von dort befindlichen Brunnenkühlwasserpumpen aus dem Brunnen II erforderlich. Alternativ ist im Anforderungsfall die Ergänzungswasserversorgung auch aus Neckar mit der VE05-Nebenkühlwasserpumpe möglich. Als Ergänzungswasser für den Zellenkühler 72P soll im Anforderungsfall der Ablauf des Kühlwassers der Notstromdieselmotoren der Redundanz 3 im ZK-Gebäude genutzt werden. Das überschüssige Wasser wird in den Neckar geleitet.</p> <p>Für die Einleitung der ständigen Ablaufmenge aus den Kühltrümmassen sowie des überschüssigen Dieselkühlwassers ist eine entsprechende Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Das im Bereich der neuen Gebäude anfallende Regenwasser wird in Drainageleitungen erfasst und dem vorhandenen System zur Oberflächenwasserentwässerung (Regenwasserleitung) und von dort dem Neckar zugeführt.</p> <p>Im Bereich der neu zu errichtenden Gebäude beträgt der Grundwasserstand im Mittel zwischen ca. 167 und 168 m. Die OK Schlplatte für die Notstromdieselgebäude liegt auf ca. 167,15 m. Für das Vorhaben ist keine Versiegelung von Flächen erforderlich. Die Gebäude werden auf bereits versiegelten Flächen bzw. an Stellen, an denen sich bereits jetzt Gebäude bzw. bauliche Anlagen oder befestigte Straßen bzw. Plätze befinden, errichtet.</p> <p>Die verwendeten Baumaterialien entsprechen den geltenden Vorschriften. Während der Bauphase ggf. erforderliche Installations- und Baustelleinrichtungsflächen werden nach Ende der Baumaßnahmen wieder in ihren Ursprungszustand versetzt.</p> <p>Das Vorhaben wird auf dem bereits als Kraftwerksstandort genutzten Gelände ausgeführt (Außenbereich nach LBO). Die zu errichtenden Gebäude überragen benachbarte Gebäude nicht.</p>
1.3 Abfallerzeugung,	<p>Durch das Vorhaben entstehen geringe Mengen an Abfällen und Abwässern.</p> <p>Der Umgang mit Abfällen bei Bau und Betrieb unterliegt grundsätzlich dem KrW-/AbfG.</p> <p>Während der Bauphase anfallende Abfälle werden von den beauftragten Firmen entsprechend den dafür vorgesehenen konventionellen Vorschriften entsorgt. Evtl. auftretende Baustellenabwässe werden über Wasserabscheider geführt und in das Schmutzwassersystem am Standort abgegeben.</p> <p>Im Betrieb können bei Wartungsarbeiten an den Notstromdieselaggregaten geringe Mengen an Altöl (wassergefährdender Stoff) anfallen. Diese werden von den Kraftwerksblöcken entsprechend den konventionellen Vorschriften entsorgt. Darüber hinaus treten keine wassergefährdenden oder überwachungsbedürftigen Abfälle auf.</p>

Anlage 3 zum Genehmigungsantrag vom 05.09.2007

Datum: 05.09.2007
 Gen.-Dok.-Nr.: A5/B/2.00.00/8006
 Seite: 3 von 6

Kriterien		Bewertung
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen,	<p><u>Stoffeinträge in Boden und Wasser:</u> In den neuen Gebäuden 2ZK/3ZK werden Kraftstoffvorratsbehälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils ca. 100000 l und ca. 3000 l aufgestellt sowie ein Öllagerraum eingerichtet. Die Räume mit diesen Behältern/Lagern werden jeweils als Kraftstoff- bzw. Ölauflaufwanne ausgeführt. weitere Angaben siehe unter Nr. 1.2 und 1.3</p> <p><u>Abwärme:</u> Die neuen Zellenkühler (5ZP/6ZP/7ZP) führen die Abwärme der Notstromdiesel, der Elektro- und Leittechnikräume und der Nachwärme aus dem Reaktorkern und dem BE-Becken im Anforderungsfall (Störfall) ab. Diese beträgt max. 21,5 MW. Im Normalbetrieb entsteht aufgrund der Anforderungen zur Kühlung der E-/L-Technikräume in den neuen Gebäuden 2ZK/3ZK während der warmen Jahreszeit eine Abwärme von < 200 kW.</p> <p><u>Erschütterungen / Gerüche:</u> Es treten weder bei Bau noch bei Betrieb des Vorhabens Erschütterungen / Gerüche auf.</p> <p><u>Geräusche:</u> Mit dem Vorhaben werden in massiven Gebäuden 2 Notstromdieselaggregate (je ca. 5000 kW) aufgestellt. Am Standort des alten Notstromdieselgebäudes ZK verbleiben 3 „alte“ Diesel (früher 4, je ca. 3300 kW). Damit erfolgt sowohl eine Erhöhung als auch eine „Verlagerung“ der Lärmemissionen am Kraftwerksstandort.</p> <p>Die Notstromdiesellaggregat sind nur in seltenen Fällen für längere Zeit in Betrieb (Störfall). In diesen Fällen sind andere maßgebliche Lärmquellen am Standort (z.B. die Kühltürme GKN II) nicht mehr in Betrieb. Darüber hinaus sind die Notstromdiesel bei monatlichen Probeläufen aufgrund von WKP (tagsüber für ca. 1 Stunde) sowie 5-jährlich zur Wartung für ca. 48 h in Betrieb. In einer Schallimmissionsprognose wurde ermittelt, dass in allen möglichen Betriebsfällen die jeweils geltenden Grenzwerte der TA Lärm weiterhin eingehalten werden.</p> <p><u>Ionisierende Strahlung / elektromagnetische Felder:</u> Es treten keine zusätzlichen ionisierenden Strahlungen / elektromagnetischen Felder am Standort auf.</p> <p><u>Licht:</u> Die Beleuchtung am Standort wird um die Beleuchtung der neuen Gebäude ergänzt. Es ist keine Erweiterung der Außenbeleuchtung erforderlich.</p>
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.	Mit dem Vorhaben erfolgen Maßnahmen zur Anpassung an die Fortentwicklung von Wissenschaft und Technik zur Optimierung des Schutzkonzeptes von GKN I. Die verwendeten Technologien (Verfahrenstechnik, Materialien/Werkstoffe) entsprechen den Anforderungen aus dem Regelwerk und haben eine Betriebsbewährung durch ihren Einsatz in GKN I und in anderen Kernkraftwerksanlagen.

Anlage 3 zum Genehmigungsantrag vom 05.09.2007

Datum: 05.09.2007
 Gen.-Dok.-Nr.: A5/B/2.00.00/8006
 Seite: 4 von 6

<i>Kriterien</i>	<i>Bewertung</i>
2. Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Das Änderungsvorhaben erfolgt auf dem Gelände, das bereits als Anlagengelände für 2 Kernkraftwerksblöcke genutzt wird und ist als Kraftwerksstandort auch im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Durch die am Standort befindlichen Kernkraftwerksblöcke finden genehmigte Entnahmen und Einleitungen von Oberflächenwasser sowie Grundwasserentnahmen statt. Am Standort befinden sich Schallemissionsquellen (Notstromdiesel, Kühltürme, Werksstraßenverkehr, Abbläseeinrichtungen etc.). Die Abwärme aus dem Hauptkühlwassersystem von GKN II wird vollständig über den Kühlurm an die Atmosphäre abgegeben. Bei GKN I wird die Abwärme aus dem Hauptkühlwassersystem über die Kühltürme an die Atmosphäre und/oder direkt an den Neckar (Flusskühlung) abgegeben. Rund um den Kraftwerksstandort befindet sich die Anlagensicherungsbeleuchtung. Alle Gebäude auf dem Kraftwerksstandort sind mit einer entsprechenden Außenbeleuchtung versehen.
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),	Das Vorhaben befindet sich auf dem bestehenden Kraftwerksgelände. Schützenswerte Natur und Landschaft ist nicht betroffen. (siehe unter Nr. 1.2).
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien);	Die Umsetzung des Vorhabens ist auf das Kraftwerksgelände beschränkt und hat keine Auswirkungen auf unter Ziffer 2.3 fallende Gebiete.
2.3.1 im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs.6 Nr.1 des Bundes-naturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,	nicht betroffen

Anlage 3 zum Genehmigungsantrag vom 05.09.2007

Datum: 05.09.2007

Gen.-Dok.-Nr.: A5/B/2.00.00/8006

Seite: 5 von 6

Kriterien		Bewertung
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen
2.3.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen
2.3.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht betroffen
2.3.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht betroffen
2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs.2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	nicht betroffen
2.3.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbeförde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht betroffen

Anlage 3 zum Genehmigungsantrag vom 05.09.2007

Datum: 05.09.2007

Gen.-Dok.-Nr.: A5/B/2.00.00/8006

Seite: 6 von 6

Kriterien	Bewertung
3. Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:	Das Vorhaben hat keine diesbezüglich zu betrachtende Auswirkungen.
3.1. dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),	---
3.2. dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	---
3.3. der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	---
3.4. der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	---
3.5. der Dauer, Häufigkeit und Revierbarkeit der Auswirkungen.	---